

Wie und Wer kann Hallenzeiten beantragen?

Die Gemeinde Fehrbellin überlässt die Sporthallen außerhalb der Zeiten, zu denen sie für den Schulbetrieb benötigt werden, vorrangig an gemeinnützigen/regionalen Vereinen, Verbänden sowie nachrangig vereinsungebundenen Freizeitsportlern und Privatpersonen nach Maßgabe der Nutzungsentgeltordnung.

Über die Nutzungsüberlassung einer Sporthalle an die Sportvereine wird mittels eines jährlichen Hallennutzungsplanes entschieden, welcher im Vorjahr durch die Gemeinde Fehrbellin im Fachgebiet 5 - Grundstücks- und Gebäudemanagement, Bauhof und öffentliche Flächen erstellt wird. Bei regelmäßiger Nutzung ist ein Antrag zur Nutzung einer Sporteinrichtung durch die Vereine/Sportler bis zum 15. Juli des Vorjahres bei der Gemeinde Fehrbellin zu stellen. Später eingehende Anträge können je nach Verfügbarkeit freier Hallenzeiten berücksichtigt werden. Einmalige Nutzungen können bei freien Kapazitäten mit einer Frist von 2 Wochen beantragt werden.

Welche Sporthallen können zur Nutzung beantragt werden?

- Rhinhalle Fehrbellin
- Turnhalle an der Oberschule Fehrbellin
- Turnhalle in Protzen
- Turnhalle Wustrau
- Sportraum Königshorst

Abrechnung

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt zwei Mal jährlich – 30.06. und 31.12. - anhand der beantragten Zeiten beim Vorstand des Vereins. Die Absage von nicht genutzten Punktspielzeiten hat sofort nach Bekanntwerden zu erfolgen. Sollten Trainingszeiten nicht genutzt werden, ist dies spätestens sieben Tage vor genehmigter Nutzung in der Gemeindeverwaltung Fehrbellin anzuzeigen. Verspätet eingegangene Abmeldungen oder Nichtnutzung beantragter Zeiten werden in Rechnung gestellt. Ausnahme hierbei stellt eine Verhinderung auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Unwetter) dar. Einmalige Nutzungen müssen vor Nutzung bezahlt werden.